

## 658 *Gewährleistung d. demokratischen Gesetzlichkeit*

trolle der Durchführung am Arbeitsplatz der einzelnen Mitarbeiter und am tatsächlichen Arbeitsergebnis an Ort und Stelle (Betrieb, Schulen usw.) auszuüben und zu organisieren. Die Verwirklichung dieser Aufgaben ist in ihren individuellen Arbeitsplänen festzulegen.

5. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben mit den Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern der ihnen unterstellten Organe regelmäßig gründlich vorbereitete Arbeitstagungen und Seminare durchzuführen. In diesen Tagungen und Seminaren sind insbesondere die Methoden der Durchführung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse zu erläutern und die gewonnenen Erfahrungen und guten Beispiele auszuwerten.

6. Die Leiter haben die Kontrolle der Durchführung durch Brigaden und Instrukteure zu organisieren.

Die Kontrolle der Durchführung ist mit einer wirksamen Anleitung zu verbinden. In den Schwerpunkten sind Beispiele zu schaffen.

7. Im Ministerrat und in den Kollegien der zentralen Organe sind Berichte der Leiter der nachgeordneten Organe und Einrichtungen entgegenzunehmen. Die mit der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der nachgeordneten Organe beauftragten Mitarbeiter nehmen unter Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen dazu Stellung.

8. Zur Förderung der Kontrolle der Durchführung durch die Werkstätigen sind die Leiter der staatlichen Organe sowie ihre verantwortlichen Mitarbeiter verpflichtet, über die Durchführung ihrer Aufgaben in Einwohner- und Belegschaftsversammlungen zu berichten.